

SATZUNG

der Ortsgemeinde Eckfeld über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.10.2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

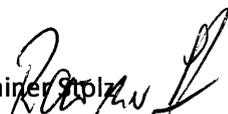
- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.11.2005 außer Kraft.

54531 Eckfeld, den 30.10.2017
Ortsgemeinde Eckfeld


Rainer Stolz
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 140,00 € |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 140,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 310,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 140,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|---------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| - für die Zubettung in einer Reihengrabstätte innerhalb der Ruhezeit | 80,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Grabherrichtung bei Reihengräbern für Verstorbene

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem gewerblichen Unternehmen zu übertragen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

Zuzüglich zusätzlicher Aufwand für Gemeindearbeiter	80,00 €
---	---------

- | | |
|----------------------------------|---------|
| 2. Urnenbeisetzung je Beisetzung | 70,00 € |
|----------------------------------|---------|

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|----------------------|---------|
| 1. bis zu 4 Tagen | 70,00 € |
| 2. jeder weitere Tag | 10,00 € |

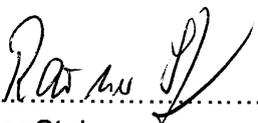
Hinweis:

Die Bestattung von Ortsfremden kann im Einzelfall zugelassen werden. Die Höhe der zusätzlichen Gebühren (Ortsfremdenzuschlag) ist mit den Gebührenschuldern einzelvertraglich zu regeln.

Verfahrensablauf der Satzung:

1. Der Gemeinderat Eckfeld hat die Satzung am 01.08.2017 beschlossen.
2. Sie wurde den Vorschriften der Hauptsatzung entsprechend in der Wochenzeitung „Das Rathaus“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Wittlich-Land Nr. 45 vom 10.11.2017 veröffentlicht. Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 GemO wurde hingewiesen.
3. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
4. Der rechtmäßige Ablauf des Verfahrens zum Inkrafttreten dieser Satzung wird bescheinigt.

Eckfeld, den 30. Oktober 2017
Ortsgemeinde Eckfeld


.....
Rainer Stolz
Ortsbürgermeister

